

Betr.: Wassergesetz und Kommunalverfassung
- Änderungsvorschläge als Anlage -

Sehr geehrter Herr Dombrowski,

Sie haben es doch selbst erlebt, Sie wissen, wie es ist: staatlicher Zwang und Einschränkung elementarer Rechte. Wissen Sie aber, daß es einigen Bürgern Brandenburgs, die vorausschauend handeln, und die es deshalb wohl besser verdient hätten, heute genauso geht wie Ihnen damals?

Ich nehme folgende heutige Meldung zum Anlaß meiner Nachricht, an Sie als Vorsitzender des Umweltausschusses:

"07.11.2007, 17:42 Uhr

*Regierung fordert mehr Grünflächen in Städten
Berlin (dpa) - Die Bundesregierung will die Waldgebiete ausdehnen und fordert von den Kommunen mehr Grünflächen in den Innenstädten.
So soll das Klima geschützt und das Artensterben von Tieren und Pflanzen abgebremst werden."*

Ob allein eine solche Forderung dem trockenen Land Brandenburg grundlegend helfen kann, das sei mal dahingestellt. Allein schon diese Forderung zeigt aber, daß die Erkenntnis so langsam an Boden gewinnt, daß es so wie bisher mit dem Umgang mit dem Wasser im Land Brandenburg nicht weitergehen kann.

Das Thema kennen Sie ja längst. Sie haben in der Ersten Lesung die Abgeordnete Adolph höhnisch zurechtgewiesen, als sie gegen den "Anschluß- u. Benutzungszwang" im Wassergesetz argumentierte - mit Recht, denn der ist dort gar nicht drin. Sie haben in der Anhörung einen Herrn Zabel des Rednerpultes verwiesen, weil er vielleicht nicht die rechten Worte gewählt hatte. Herr MP Stolpe hatte mir in Erkner mal die Hand geschüttelt und dabei geäußert, daß die Sache mit dem Abwasser kriminell sei, kurz - von welcher Seite man es auch sieht: es herrscht Alarmstimmung; es geht um Ihr ureigenstes Thema, um das Wasser, das massenhaft aus der Fläche Brandenburgs abgeleitet und immer weniger wird.

Dabei kennen Sie bestimmt schon alle Argumente, die gegen das leider immer weiter um sich greifende Einsammeln des Wassers per Kanalisation in der Fläche Brandenburgs, sowohl von Wissenschaftlern, von öffentlichen Medien und - nicht zuletzt - von "Einzelkämpfern" vorgebracht werden, die, gewissermaßen als Pioniere, krampfhaft das Wasser in der Fläche (be)halten wollen. Gerade Letztere werden aber in einer Weise von Politik und Justiz unterdrückt, die der von Ihnen erlebten Unterdrückung - ich bin gern bereit, Ihnen Beweise dafür zu liefern - in Nichts nachstehen.

IBU, Rosenbergstr. 45, 15569 Woltersdorf
Dipl.-Ing. Daniela Conrad
Mitgl.-Nr. Baukammer Bln: F 1215
Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad
Mitgl.-Nr. Union Beratender Ingenieure: 8124

Telefon: 03362/5263
0178/ 5263 6 36
030/55493524
0177/630 3566
Telefax: 03362 / 938 453 u. 030 / 5059 6775
www.Die-Bausachverstaendige.de

Kto „Ökotechnik & Touristik e.K.“
Nr. 36085 49667
bei SP Oder-Spree, BLZ 170 550 50

E-Mail: wo.co@gmx.de

Gewiß, die Weichen für diese unsägliche Wasserpolitik wurden in einer Zeit gestellt, in der von einer drohenden Versteppung Brandenburgs anlässlich der jetzigen Klimaveränderung noch nicht so ernsthaft gesprochen wurde. Nun aber ist es an Ihnen in dieser verantwortlichen Funktion, das Ruder, wenn auch nicht herumzureißen, so doch in politischer Verantwortung vorsichtig und mit Augenmaß gegenzusteuern.

Ich schicke Ihnen dazu hier einen Vorschlag, der zwar schon mit einigen Experten abgestimmt ist, aber damit noch keinen Anspruch auf Endgültigkeit erhebt, dazu ist das Thema zu umfassend; die Tendenz sollte jedoch unbedingt beachtet werden.

Das in der Kommunalverfassung enthaltene Recht auf Anschluß an die Kanalisation ist aus der Sicht abwasserbeseitigungswilliger Eigentümer eine kulturell-hygienische Errungenschaft, zweifellos. Für umwelt- und zukunftsbewußte Wasser-in-der-Fläche-Verwerter ist der daraus mißbräuchlich abgeleitete Zwang eine widersinnige Unterdrückungsmaßnahme.

Es bleibt nun der diplomatischen Kunst Ihres Ausschusses vorbehalten, diesen gordischen Knoten im Sinne aller Brandenburger Bürger zu entschärfen.

Ich hoffe, Ihnen und Ihrem Ausschuß mit dieser Zuarbeit zum Wassergesetz, und sinngemäß auch zur Kommunalverfassung, nützliche Argumente in die Hand gegeben zu haben und wünsche Ihnen vollen Erfolg bei den Neufassungen.

In Abstimmung mit Bürgerinitiativen und Vereinen

Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad
Abwasseringenieur

Anhang

IBU, Rosenbergstr. 45, 15569 Woltersdorf
Dipl.-Ing. Daniela Conrad
Mitgl.-Nr. Baukammer Bln: F 1215
Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad
Mitgl.-Nr. Union Beratender Ingenieure: 8124

Telefon: 03362/5263
0178/ 5263 6 36
030/55493524
0177/630 3566
Telefax: 03362 / 938 453 u. 030 / 5059 6775
www.Die-Bausachverstaendige.de

Kto „Ökotechnik & Touristik e.K.“
Nr. 36085 49667
bei SP Oder-Spree, BLZ 170 550 50

E-Mail: wo.co@gmx.de

**Ingenieurbüro
für Bausanierung
und Umweltschutz**

-----UNION BERATENDER INGENIEURE-----BAUKAMMER BERLIN-----
Dipl.-Ingenieure **Daniela** u. **Wolfgang Conrad** Woltersdorf b. Berlin



Bearbeiter: Wolfgang Conrad, Fachingenieur für Abwassertechnik, Sachverständiger in Abwasserfragen

Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes

(Drucksache 4/5052 vom 30.8.07)

Änderungsvorschläge für Wassergesetz und Kommunalverfassung

Datum: 13.11.2007

Grundsätze der folgenden Änderungsvorschläge:

- 1. Die Technologie der kanalisierten Ableitung aus der Fläche in die Flüsse ist ökologisch unsinnig und im Weltmaßstab völlig veraltet. Exportierbar sind nur technische Einrichtungen zu Wasserrecycling und -Verwertung.**
- 2. Statt Ableitung der bis zu einer Milliarde Kubikmeter Grundwasser, die jährlich dem Land Brandenburg (einschl. Berlin und Bergbau) entzogen werden (bei geringster Niederschlagsmenge Deutschlands!) muß als oberstes Gebot eine Verwertung des Wassers in der Fläche des Landes Brandenburg gelten.**
- 3. Damit verbunden ist die Notwendigkeit weitgehender dezentraler Abwasserbehandlung, ohne eine anschließende Einleitung in oberflächige Fließgewässer.**
- 4. Zweitrangig ist dabei, ob das zweckentsprechend behandelte Wasser restlos landwirtschaftlich, gärtnerisch oder landschaftlich verwertet wird, und damit (auch über die Verdunstung) zur Stabilisierung von Klima, Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Land Brandenburg beiträgt, oder ob es als Maßnahme der Daseinsvorsorge gereinigt wieder ins Grundwasser eingeleitet wird.**
- 5. Für die (z.B.) landschaftliche Verwertung der Bergbauabwässer sollten die Bestimmungen weitgehend und sinngemäß gelten.**

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

§ 66 (1) 2. Satz Neu:

„Bei der Planung und Realisierung von Strukturen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung ist außerhalb von Ballungsgebieten (bzw. städtischer Bebauung) grundsätzlich auf dezentrale, restlose, landwirtschaftliche, gärtnerische oder landschaftliche Nutzung (Verwertung), oder, als Methode der „Beseitigung“, auf Einleitung des gereinigten Wassers ins Grundwasser zu orientieren.“

Begründung: Mit diesem Gesetzestext soll dem bisherigen, für das trockene Brandenburg ökologisch völlig widersinnigen Richtungszwang zugunsten der Zentralisation in der „Abwasserbeseitigung“ begegnet werden.

Ing.-Büro IBU, Brandenburgisches Wassergesetz u. K.V., Änderungsvorschläge, 13.11.07, Seite 2

IBU, Rosenbergstr. 45, 15569 Woltersdorf
Dipl.-Ing. Daniela Conrad
Mitgl.-Nr. Baukammer Bln: F 1215
Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad
Mitgl.-Nr. Union Beratender Ingenieure: 8124

Telefon: 03362/5263
0178/ 5263 6 36
030/55493524
0177/630 3566
Telefax: 03362 / 938 453 u. 030 / 5059 6775
www.Die-Bausachverstaendige.de

Kto „Ökotechnik & Touristik e.K.“
Nr. 36085 49667
bei SP Oder-Spree, BLZ 170 550 50

E-Mail: wo.co@gmx.de

§ 66 (1) 3. Satz Neu

„Bis die Voraussetzungen für diese Strukturen gegeben sind, gelten, als Mindestforderung, zentrale und dezentrale Lösungen als gleichwertig.“

Begründung: Es ist davon auszugehen, daß eine solch gravierende Gesetzesänderung, trotz großen Nutzens für Wasserwirtschaft und Klima in Brandenburg, einer unvermeidlichen, längeren Überleitungsfrist bedarf.

§ 66 (4) 1. Neu:

„Von der Pflicht der Abwasserbeseitigung sind Anlagen und Handlungen so lange befreit, wie das zweckentsprechend behandelte „Häusliche Schmutzwasser“ restlos gärtnerisch, landwirtschaftlich oder landschaftlich verwertet wird, wobei diese restlose Verwertung nicht mehr dem Gesetz unterfällt, da keine Einleitung erfolgt. Eine Einleitung des nach den geltenden Regeln der Technik gereinigten Wassers ins Grundwasser bedarf jedoch der Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Die Prüfung, Feststellung und Dokumentation ist Pflichtaufgabe der Unteren Wasserbehörde. Der Erzeuger und Eigentümer des verwerteten Wassers ist damit vor Forderungen der gemäß (1) abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune zur Überlassung des gereinigten Wassers geschützt.“

Begründung: Die bisherige, undifferenzierte und dabei häufig rigide Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch Behörden, Verbände und Gerichte ist ein irrationaler, lediglich zeitweilig ökonomisch begründbarer, Zwang, der weder technisch noch ökologisch zu rechtfertigen ist, und der dem Land Brandenburg zunehmend ernstlich schadet.

Siehe dazu auch OVG-Urteil Lüneburg Az 91C540/02 und 3A3188/02.

§ 66 (4) 2. Neu:

„Die restlose Verwertung oder alternativ die ordnungsgemäße Reinigung und Einleitung des gereinigten „Häuslichen Schmutzwassers“ durch den Erzeuger/Eigentümer sind als künftiger Normalfall anzustreben.

Sofern der Erzeuger/Eigentümer aber eine Absicht der Verwertung nicht verfolgt und sich statt dessen eindeutig dieses Wassers entledigen will, greift alternativ noch die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Abs. (1), die in geeigneter Form letztendlich als punktuelle oder Sammel-Einleitung der Kommune ins Grundwasser zu erfolgen hat.

Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Splittungen in zu verwertende und durch Einleitung ins Grundwasser zu beseitigende Anteile ist im Bedarfsfall durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen.“

Begründung: Die grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune kann gem. Beschluss des Brandenburger Verfassungsgerichtes (VerfG Bbg. 11/06 vom 20.04.06) durch die nach (1) zuständige Institution erst nach der Benutzung und Verwertung des häuslichen Schmutzwassers erfolgen.

Für eine künftige „Beseitigung durch dezentrale kommunale Grundwassereinleitung“ mit großer Bedeutung für den künftigen Wasserhaushalt Brandenburgs bestehen noch keine Strukturen.

Zu den wasserrelevanten Regelungen in der bisherigen Gemeindeordnung:

§ 15

(1),,Die Gemeinde kann aus Gründen **des öffentlichen Wohls** durch Satzung.....den Anschluß an , Kanalisation,(Anschlusszwang), und deren Benutzung vorschreiben.“

.....

(2) ,, Die Satzung kann Ausnahmen ... zulassen.

Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard vorweisen ...

....

Änderungsvorschlag:

(1),,Die Gemeinde kann aus Gründen des Umweltschutzes durch Satzung.....den Anschluß an , Kanalisation,(Anschlusszwang), und deren Benutzung vorschreiben.“

(2) ,, Die Satzung kann Ausnahmen ... zulassen.

Der Zwang ist aufzuheben, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard vorweisen ..., und eine Verwertung des Wassers oder eine genehmigte Einleitung ins Grundwasser erfolgen soll.“

.....“

Begründung:

Der Grundgedanke dieser Vorschrift war zwar bei ihrer Abfassung verständlich, dieses so genannte „**öffentliche Wohl**“ ist jedoch ein derartiger Gummibegriff, daß er dem Missbrauch bisher schon Tür und Tür geöffnet hat. Brandenburger Richter sagen schon ausdrücklich, daß es bei ihren Entscheidungen in diesem Punkte nicht mehr um den Umweltschutz geht, sondern um die Durchsetzung politischer Beschlüsse und/oder um die gleichmäßige Verteilung der Finanzierung von Klärwerken.

Damit korrespondierend wurde in aller Regel der genannte Zwang **nicht** aufgehoben, wenn eine Anlage einen höheren Umweltstandard aufgewiesen hat oder gereinigtes Wasser zur Grundwassererneuerung eingeleitet werden sollte.

In Abstimmung mit Bürgerinitiativen und Vereinen

Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad

Abwasseringenieur

IBU, Rosenbergstr. 45,15569 Woltersdorf
Dipl.-Ing. Daniela Conrad
Mitgl.-Nr. Baukammer Bln: F 1215
Dipl.-Ing. Wolfgang Conrad
Mitgl.-Nr. Union Beratender Ingenieure: 8124

Telefon: 03362/5263
0178/ 5263 6 36
030/55493524
0177/630 3566
Telefax: 03362 / 938 453 u. 030 / 5059 6775
www.Die-Bausachverstaendige.de

Kto „Ökotechnik & Touristik e.K.“
Nr. 36085 49667
bei SP Oder-Spree, BLZ 170 550 50

E-Mail: wo.co@gmx.de